

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 84202 — 825/54 IV

Bonn, den 1. Juli 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im
Kohlenbergbau

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Wohnungsbau.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 124. Sitzung am 11. Juni 1954 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund von Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Pechkohle eine Abgabe (Kohlenabgabe). Die Kohlenabgabe ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Begriff Kohle ohne nähere Bezeichnung sind die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Die Abgabe beträgt:

- a) für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts 1,— DM für die Tonne,
- b) für Braunkohlenbriketts und Pechkohle 0,50 DM für die Tonne.

(4) Die Abgabeschuld entsteht dadurch, daß Kohle aus dem Betrieb des Kohlen-

bergbauunternehmens entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes des Kohlenbergbauunternehmens entnommen wird.

(5) Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) der Zechenselbstverbrauch an Kohle,
- b) Deputatkohle,
- c) Kohle, die an andere Kohlenbergbauunternehmen abgegeben wird,
- d) Kohle, soweit sie an andere Unternehmen mit der Bestimmung abgegeben wird, die daraus gewonnenen Energien, und zwar Gas, Strom oder Dampf, für den Bedarf des Kohlenbergbauunternehmens zurückzugeben; dies gilt jedoch nur, wenn das Kohlenbergbauunternehmen mit dem anderen Unternehmen konzernmäßig verbunden war und die Trennung der Unternehmen auf Grund des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie vom 16. Mai 1950 (Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 20. Mai 1950, S. 299) nach dem 25. Oktober 1951 erfolgt ist,
- e) die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführte Kohle.

(6) Abgabeschuldner ist das Kohlenbergbauunternehmen. Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(7) Abgabeschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Kohlenabgabe ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Die Kohlenabgabe ist ein Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises. Sie darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch Kohlenbergbauunternehmen, im Kohlengroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Kohlenabgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(8) Die Kohlenabgabe ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinbarten Entgeltes im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1, 4 und 5 enthaltenen Begriffe im einzelnen zu erläutern. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Darlehen sollen in der Regel für die nachstellige Finanzierung gewährt werden.“

b) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Mittel können auch für die Finanzierung des Baues von Wohnheimen und Gemeinschaftsanlagen zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau gewährt werden.“

d) Es werden folgende Absätze 6, 7, 8 und 9 angefügt:

„(6) Die Mittel können mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau auch als Darlehen an eine Gemeinde für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen, soweit sie dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, gewährt werden. Die Gewährung der Darlehen ist nur zulässig:

a) soweit nicht die Kosten für diese Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Bauherren auferlegt werden können oder von einem Dritten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind,

b) wenn die Gemeinde nachweist, daß anderes geeignetes aufgeschlossenes Baugelände für das geplante Bauvorhaben nicht zur Verfügung steht und

c) soweit die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten dieser Maßnahmen aus sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Die Mittel, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt werden, dürfen 5 v. H. des jährlichen Aufkommens der Kohlenabgabe nicht überschreiten.

(7) Darlehen nach Absatz 6 dürfen nicht gewährt werden, soweit die Maßnahmen dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, für die bis zum 1. November 1954 Treuhandmittel bewilligt worden sind.

(8) Die Mittel können in Ausnahmefällen auch als Darlehen zur baulichen Erhaltung und zur baulichen Verbesserung vorhandener Wohnungen gewährt werden, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, sofern die Wohnungen aus gesundheits- oder baupolizeilichen Gründen nicht mehr auf die Dauer benutzt werden können oder ihre Ausstattung nicht den Ansprüchen genügt, die üblicherweise an eine Bergarbeiterwohnung gestellt werden. Die Mittel sollen nur gewährt werden, wenn die notwendigen Instandsetzungen oder Verbesserungen ohne die Gewährung von Treuhandmitteln nicht durchgeführt werden können.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Begriffe ‚Gemeinschaftsanlagen‘, ‚Aufschließungsmaßnahmen‘ und ‚Folgeeinrichtungen‘ im einzelnen zu erläutern. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
Bauherren

(1) Für den Kreis der Bauherren, denen Mittel des Treuhandvermögens zum Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden können, findet § 25 des Ersten Wohnungsgesetzes vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) Anwendung mit der Maßgabe, daß bevorzugt als Bauherren zu berücksichtigten sind:

- a) knappschaftsversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums selbst oder durch einen Bauträger schaffen;
- b) Bauherren von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, soweit die Wohnungen für knappschaftsversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt sind;
- c) Bauherren, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude schaffen, wenn bereits vor der Zerstörung oder Beschädigung die Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten waren; § 25 Abs. 2 des Ersten Wohnungsgesetzes findet auf Kohlenbergbauunternehmen insoweit keine Anwendung;
- d) Wohnungsbaugenossenschaften, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und auf Grund eines Nutzungsvertrages knappschaftsversicherten Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft überlassen.

(2) Die Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b haben Vorrang vor den Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d.“

4. In § 4 Abs. 1 Buchst. a und b werden die Worte „versicherungspflichtige Arbeitnehmer“ durch die Worte „knappschaftsversicherte Arbeitnehmer“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter die Worte „des Treuhandvermögens“ die Worte „zum Bau von Mietwohnungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Zweckbindung soll durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.
- d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts mit der Maßgabe, daß die Zweckbindung in geeigneter Weise auf einen angemessenen Zeitraum, jedoch nicht über 20 Jahre hinaus, sichergestellt werden soll.“

6. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Eine Bergarbeiterwohnung kann auch einem Nichtwohnungsberechtigten vermietet werden,
 - a) wenn dies für die Betreuung der Bergarbeiter erforderlich ist, die in größerer Entfernung von vorhandenen geschlossenen Wohngebieten wohnen, und wenn die Vermietung nur vorübergehend erfolgt; die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können den Anteil dieser Wohnungen allgemein oder im Einzelfall bestimmen;
 - b) wenn hierdurch für einen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a wohnungsberechtigten Arbeitnehmer eine andere Wohnung freigemacht wird, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist.
- Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 ruht in diesen Fällen nur, solange

die Bergarbeiterwohnung dem Nichtwohnungsberechtigten vermietet ist.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 schließt nicht aus, daß die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung oder in einem Eigenheim ausnahmsweise an einen Nichtwohnungsberechtigten vermietet wird oder der Wohnungsinhaber einen Teil seiner nicht unterbelegten Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten untervermietet.“

7. § 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „zur beratenden Mitwirkung“ werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Nimmt ein Vertreter teil, so ist er stimmberechtigt.“

8. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter die Worte „für den Kohlenbezirk“ werden die Worte „Richtsätze für den Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens sowie“ eingefügt.

9. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehensnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden. Das gleiche gilt für die notwendigen Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, soweit diese für den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbau entstehen.“

10. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

11. § 25 erhält die folgende Fassung:

„§ 25

Beginn und Dauer der Erhebung der Abgabe

(1) Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom 1. November 1954 an bis zum 31. Dezember 1957 erhoben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Ermäßigung oder den Wegfall der Abgabe für bestimmte Arten von Kohlen oder für alle Arten von Kohlen, soweit der Bedarf an Bergarbeiterwohnungen gedeckt ist.“

Artikel II

Bekanntmachung des Wortlautes des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der sich durch das vorliegende Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Begründung

I

Allgemeiner Teil

Das am 23. Oktober 1951 verkündete Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau hat sich in jeder Weise bewährt. Aus der Kohlenabgabe sind seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1953 dem Wohnungsbau zugunsten der Bergarbeiter im Kohlenbergbau ca. 451 Mio DM zur Verfügung gestellt worden. Für 1954 wird bis zum Ablauf der im § 25 alter Fassung vorgesehenen Erhebungsfrist für die Kohlenabgabe mit einem Aufkommen von etwa 170 Mio DM gerechnet. Mit den bis zum 31. Dezember 1953 zur Verfügung gestellten Beträgen konnten etwas über 68 000 Wohnungen gefördert werden. Für 1954 wird mit dem Bau weiterer 20 000 mit Treuhandmitteln geförderter Bergarbeiterwohnungen zu rechnen sein.

Nach § 25 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes ist die Entrichtung der Kohlenabgabe für die abgabepflichtigen Erzeugnisse des Kohlenbergbaues bis zum 31. Oktober 1954 befristet. Diese Befristung ist seinerzeit auf Vorschlag des Bundesrates entgegen der Regierungsvorlage vom Bundestag beschlossen worden, weil sich der Gesetzgeber das Recht der Nachprüfung vorbehalten wollte, inwieweit nach dem 31. Oktober 1954 ein Bedürfnis für eine weitere Erhebung der Abgabe bestehen würde. Bereits damals rechnete man mit der Notwendigkeit der Verlängerung der Abgabe.

Bei Erlass des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes wurde von einem von der Deutschen Kohlenbergbauleitung für Oktober 1951 errechneten Fehlbestand von 92 000 Bergarbeiterwohnungen ausgegangen und ihre Erstellung mit Hilfe von Treuhandmitteln bis zum 31. Oktober 1954 als Programm vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine statische Zahl, die den Fehlbestand an Wohnungen im Verhältnis zur damals vorhandenen Belegschaftsstärke im Kohlenbergbau nach dem Stande vom Oktober 1951 wiedergab. Diese Zahl umfaßte aber nicht den laufend hinzukommenden Bedarf, der sich aus einer ganzen Reihe von Faktoren ergeben hat. Zu denken ist hier vor allem an die Belegschafts-

vermehrung und die starke Fluktuation unter den neu angesetzten Bergleuten. Allein zwischen dem 1. Januar 1950 und dem 30. Januar 1953 hat sich die Zahl der Belegschaft im Kohlenbergbau von 510 122 auf 568 163 erhöht. Die Fluktuation führt dazu, daß vielfach Bergarbeiterwohnungen von Arbeitnehmern bewohnt werden, die nicht mehr im Kohlenbergbau arbeiten, aber infolge der Wohnungsnot aus diesen Wohnungen nicht entfernt werden können. Hinzu kommt der Bedarf, der sich aus dem Ausscheiden von Bergarbeitern wegen Alters oder Invalidität ohne Wohnungswechsel ergibt. Er beträgt nach den Angaben der Deutschen Kohlenbergbauleitung etwa 6500 Wohnungen pro Jahr. Ein weiterer Faktor ist der natürliche Verschleiß an Bergarbeiterwohnungen. Er ist von der Deutschen Kohlenbergbauleitung im Durchschnitt mit jährlich fast 4000 Wohnungen beziffert worden. Der Verschleiß ist naturgemäß besonders hoch, weil die Wohnungen zum Teil alt und im Kriege starken Beschädigungen ausgesetzt worden sind.

Aus diesen, bei der Errechnung der Zahl von 92 000 nicht berücksichtigten Faktoren ergibt sich nach den eingehenden Untersuchungen der Deutschen Kohlenbergbauleitung vom 31. Dezember 1953 für den 31. Dezember 1954 ein Bedarf von 40 000 Bergarbeiterwohnungen. Hinzu kommt der innerhalb des in § 25 vorgesehenen neuen Erhebungszeitraumes für die Kohlenabgabe anwachsende Fluktuations- und Verschleißbedarf, der nur zum geringen Teil aus normalerweise freiwerdenden Wohnungen wird gedeckt werden können.

Dieser für Ende 1954 und darüber hinaus sich ergebende Wohnungsfehlbestand kann nur durch die weitere Zurverfügungstellung von Treuhandmitteln für den Bergarbeiterwohnungsbau beseitigt werden.

Weiterhin wird auch ein höherer Einsatz von Treuhandmitteln erforderlich sein, weil nach dem Willen aller beteiligten Stellen, insbesondere der Deutschen Kohlenbergbauleitung und der Industriegewerkschaft Bergbau in den kommenden Jahren in größerem Umfange als bisher der Schwerpunkt auf die Förderung von Eigenheimen und sonstigen

Eigentumsmaßnahmen gelegt werden soll. Die Treuhandmittel werden ferner in Zukunft die zusätzliche Aufgabe haben, beim Bergarbeiterwohnungsbau die Finanzierungslücke, die durch den Wegfall der sogenannten 7c-Gelder nach dem 31. Dezember 1954 entstehen wird, zu schließen.

Um diese kommenden notwendigen Aufgaben im Interesse der Aufrechterhaltung und Steigerung der Produktion im Kohlenbergbau erfüllen zu können, ist die grundsätzliche Weitererhebung der Kohlenabgabe über den 31. Dezember 1954 hinaus dringend geboten. Mit Rücksicht auf die Wandlung der Absatzsituation auf dem Kohlenmarkt ist jedoch die Erhebung der Kohlenabgabe in der alten Höhe nicht mehr vertretbar. Bei Erhebung der Kohlenabgabe in der bisherigen Höhe würde die volle Abwälzung dieser Abgabe auf den Verbraucher im Interesse der Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Kohlenbergbauunternehmen fraglich sein. Die Abgabe müßte dann unter Umständen zum Teil von den Unternehmen selbst getragen werden, was zu einer unerwünschten Schmälerung ihrer Rentabilität führen könnte. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, trotz des erheblichen Wohnungsfehlbestandes in den kommenden Jahren die Kohlenabgabe vom 1. November 1954 ab um 50 % zu senken und sie nur bis zum 31. Dezember 1957 weiter zu erheben.

Im Zuge der dadurch bedingten Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes erscheint es zweckmäßig, gleichzeitig auch verschiedenen dringenden Änderungswünschen der Praxis nachzukommen sowie einige Vorschriften des Bergarbeiterwohnungsgesetzes der wohnungspolitischen Entwicklung anzupassen.

II

Besonderer Teil

Artikel I

Zu § 1

§ 1 hat eine Neufassung erfahren, um verschiedene bisher zweifelhafte Einzelfragen klarzustellen.

Abs. 1

Nachdem bereits in der 2. und 3. Beratung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes im Bundestag der Charakter der Kohlenabgabe als eine Verbrauchsteuer hervorgehoben wor-

den war, ohne daß das im Gesetz zum Ausdruck gekommen wäre, erscheint es nunmehr zweckmäßig, im Gesetz ausdrücklich die Kohlenabgabe als Verbrauchsteuer zu bezeichnen, um irgendwelche Zweifel an diesem Charakter der Abgabe zu vermeiden.

Abs. 2 dient lediglich der Vereinfachung. Es soll die ständige Wiederholung des Katalogs der der Kohlenabgabe unterliegenden Erzeugnisse vermieden werden.

Abs. 3 bringt gegenüber der bisherigen Regelung insofern Änderungen, als einmal die minderwertige Pechkohle den Bedürfnissen der Praxis entsprechend in Zukunft nur mit der halben Kohlenabgabe belegt werden soll und zum anderen die Abgabesätze selbst um die Hälfte herabgesetzt werden sollen (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil).

Abs. 4 stellt für die Entstehung der Steuerschuld dem allgemeinen Verbrauchsteuerrecht entsprechend auf den eindeutig abgegrenzten nach außen klar erkennbaren Tatbestand der „Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb“, also aus dem eigentlichen Zechenbetrieb ab.

Abs. 5 enthält die Steuerbefreiungen und schließt hierbei an die alte Fassung an, trennt aber die nicht zusammengehörigen Begriffe „Lieferung an andere Kohlenbergbauunternehmen“ und „Zechenselbstverbrauch“ und ergänzt die Befreiungstatbestände durch Einfügung eines neuen Buchst. d. Vor der sogenannten Entflechtung der deutschen Kohlenwirtschaft gehörten zu den Kohlenbergbauunternehmen verschiedentlich Energieerzeugungsbetriebe, denen gegen Lieferung der zum Betrieb der Zeche notwendigen Energie Kohlen im Rahmen des Zechenselbstverbrauchs des Bergbauunternehmens zur Verfügung gestellt wurden. Auf Grund des Gesetzes 27 der Alliierten Hohen Kommission über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie vom 16. Mai 1950 sind diese Energieerzeugungsbetriebe zwangsweise von den Kohlenbergbauunternehmen getrennt und daher die Kohlenlieferungen an diese Betriebe vom Zeitpunkt der Trennung ab mit der Kohlenabgabe belegt worden. Um in Zukunft diese zusätzliche und ungerechtfertigte Belastung der Kohlenbergbauunternehmen zu vermeiden, ist die angeführte Ergänzung der Befreiungstatbestände notwendig.

Die Abs. 7 und 8 entsprechen, abgesehen von den redaktionellen Änderungen, den bisherigen Abs. 4 und 5.

A b s. 9 sieht eine Ermächtigung der Bundesregierung vor, die in den Abs. 1, 4 und 5 verwendeten Begriffe im einzelnen zu umschreiben. Damit soll, ohne das Gesetz mit Einzelheiten zu belasten, die Möglichkeit eröffnet werden, Schwierigkeiten, die sich in der Praxis, z. B. in der Frage der Abgrenzung des Begriffes Deputatkohle, ergeben haben, zu begegnen.

Zu § 2

Der Kapitalmarkt hat sich in den vergangenen Jahren in zunehmendem Maße erholt. Es ist zu hoffen, daß er in Zukunft in der Lage sein wird, den erststelligen Hypothekenbedarf auch im Bergarbeiterwohnungsbau zu decken, daher erscheint es nicht mehr notwendig, die Möglichkeit des erststelligen Einsatzes der Kohlenabgabemittel auch weiterhin ausdrücklich im Gesetz vorzusehen. Dadurch wird gleichzeitig insofern eine Steigerung des Bauvolumens erreicht werden können, als die Mittel nunmehr in der Regel nur für die nachstellige Finanzierung verwendet werden dürfen. Dementsprechend sind Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 letzter Satz gestrichen worden.

Die durch die Lage vor allem der neu angelegten Kohlenzechen bedingte starke Zusammenballung von neuen Bergarbeiterwohnungen stellt die betreffenden Gemeinden vor die Aufgabe, die erforderlichen gemeindlichen Einrichtungen zu schaffen. Nicht alle Bergbaugemeinden vermögen diese Aufgabe zu lösen, da sie vielfach ihre Finanzkraft übersteigt. Es trifft dies besonders bei den großen Bergmannssiedlungen zu, die in den neu zu erschließenden Förderzonen in rein ländlichen Gemeinden im Aachener und Ruhrkohlenbezirk entstehen. Die Struktur der Gemeinden wird hier wesentlich durch die Zuwanderung des Bergbaues verändert, ohne daß eine Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinden in absehbarer Zeit erwartet werden kann, weil vielfach der Verwaltungssitz der Bergbauunternehmen in anderen Gemeinden liegt und damit der Steuerertrag nur zu einem Bruchteil den Wohngemeinden im Wege der Zerlegung zukommt. Auch Kommunalkredite sind von den beanspruchten Gemeinden vielfach nicht zu Bedingungen zu bekommen, die für sie tragbar sind.

Das Bergarbeiterwohnungsgesetz verfolgt das Ziel, die Förderung von Kohlen dadurch zu steigern, daß für die Bergleute gute Woh-

nungen in richtiger Lage zu ihrer Arbeitsstätte gebaut werden. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen durch Gewährung von Darlehen aus Kohlenabgabemitteln an die betroffenen Gemeinden dafür zu sorgen, daß die zugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Straßen, Kanäle, Kläranlagen sowie Versorgungs- und Folgeeinrichtungen (Schulen usw.) mit geschaffen werden. Jedoch wird unter Berücksichtigung der eigentlichen Zweckbestimmung eine Gewährung von Mitteln für diese Maßnahmen eng begrenzt bleiben müssen. Außerdem wird die Darlehensgewährung nur dann erfolgen können, wenn sich die Notwendigkeit hierzu auf Grund einer Prüfung der Voraussetzungen durch die kommunale Aufsichtsbehörde ergeben hat.

Diesen Notwendigkeiten ist durch Neufassung des Abs. 5 und Anfügung der Abs. 6 und 7 Rechnung getragen worden.

Ferner ist, um in Zukunft bei der praktischen Anwendung der Begriffe „Gemeinschaftsanlagen“, „Aufschließungsmaßnahmen“ und „Folgeeinrichtungen“ Schwierigkeiten zu vermeiden, in Abs. 9 für die Bundesregierung eine Ermächtigung vorgesehen, im Rahmen einer Rechtsverordnung diese Begriffe näher zu erläutern.

Von der Deutschen Kohlenbergbauleitung wie von der Industriegewerkschaft Bergbau ist ferner nachdrücklich gefordert worden, Mittel aus der Kohlenabgabe auch für die Instandsetzung minderwertiger Bergarbeiterwohnungen und für die zeitgemäße Verbesserung der Ausstattung alter Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung zu stellen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, daß die Mieter dieser minderwertigen Wohnungen zum Teil Angehörige der Stammebelegschaft des Bergbaues sind. Diese alten Belegschaftsmitglieder können nicht verstehen, daß sie in alten „Arbeiterkolonien“ wohnen müssen, die vielfach den Anforderungen nicht entsprechen, die heute an gesunde Arbeiterwohnungen gestellt werden müssen. Auf der anderen Seite sind die Mieter dieser alten Wohnungen, insbesondere aber die Eigentümer — also Bergleute — von älteren Eigenheimen und Kleinsiedlungen, in vielen Fällen nicht in der Lage, aus den laufenden Mieteinnahmen bzw. aus eigenen Mitteln die Wohnungen in dem notwendigen Umfange zu verbessern. Um jedoch die Gewährung von Kohlenabgabemitteln für diese Zwecke von vornherein weitgehend zu be-

schränken, ist in dem neuen Abs. 8 vorgesehen, daß in diesen Fällen Mittel nur zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn die notwendigen baulichen Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten ohne diese Mittel nicht durchgeführt werden können. Hierbei wird es sich jedoch nur um Arbeiten handeln können, die erhebliche Kosten verursachen, aber im Endergebnis billiger sind als ein Neubau.

Zu § 3

Um den Kreis der Wohnungsberechtigten, soweit er sich auf sozialversicherte Arbeitnehmer bezieht, dem Grundgedanken des Gesetzes entsprechend auf die im eigentlichen Kohlenbergbau Beschäftigten zu beschränken, ist in Abs. 1 Buchst. a und d der Begriff „versicherungspflichtiger Arbeitnehmer“ durch den Begriff „knappschaftsversicherter Arbeitnehmer“ ersetzt worden. Gleichzeitig ist durch diese Fassung die Gewähr gegeben, daß Bergarbeiter, die infolge Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe aus der Knappschaftsversicherung ausscheiden, aber nach wie vor im Kohlenbergbau tätig und in der Knappschaftsversicherungspflicht freiwillig weiter versichert bleiben, ihre Wohnberechtigung nicht verlieren.

Außerdem ist in Abs. 1 Buchst. b anstelle der bisher dort aufgeführten verschiedenen Bauherren das Wort „Bauherren“ schlechthin getreten. Dadurch wird auch privaten Bauherren die Durchführung von Wiederaufbaumaßnahmen im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes ermöglicht. Durch den Fortfall des Wortes „ihrer“ in der gleichen Vorschrift können auch solche Bauherren Wiederaufbaumaßnahmen in Angriff nehmen, die im Zeitpunkt der Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude noch nicht deren Eigentümer waren.

Die Vorschrift des neuen Buchst. c stellt eine sich aus der wohnungspolitischen Entwicklung ergebende Konsequenz dar, wonach eine bevorzugte Berücksichtigung von Bauherren Platz greifen muß, die für Bergarbeiter bestimmte Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen bauen.

Zu § 4

Hier ist in Angleichung an die neue Terminologie des § 3 (vgl. Begründung hierzu) ebenfalls der Begriff „versicherungspflichtiger Arbeitnehmer“ durch den Begriff „knappschaftsversicherter Arbeitnehmer“ ersetzt worden.

Zu § 5

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes wurden verschiedentlich gegen die im § 5 enthaltene starre Zweckbindung für Eigenheime und Kleinsiedlungen im Bergarbeiterwohnungsbau Bedenken geltend gemacht. Insbesondere wurde in einem 1953 von der Sozialforschungsstelle Dortmund in Verbindung mit der Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Universität Münster herausgegebenen Schlußbericht über die soziologische Erhebung zum Bergarbeiterwohnungsbau jede Form einer Zweckbindung als der Eigentumbildung abträglich hingestellt. Es ergab sich daher bei Aufstellung der Vertragsmuster für den Bergarbeiterwohnungsbau bereits die Notwendigkeit, gewisse Milderungen der Zweckbindung, besonders zugunsten der Witwe und der Kinder des ersten Siedlers und eine zeitliche Begrenzung der Zweckbindung einzuführen. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsgesetzes erscheint es nunmehr notwendig, dieser Entwicklung im Interesse der Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Bergarbeiterwohnungsbau Rechnung zu tragen und der Zweckbindung in diesen Fällen eine elastischere Gestalt zu geben.

In Abs. 1 ist daher die Sicherung der Zweckbindung durch Begründung einer Dienstbarkeit auf Mietwohnungen beschränkt worden.

Abs. 2 sieht demgegenüber für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums eine entscheidende Lockerung der Zweckbindung vor. Die Zweckbindung braucht in diesen Fällen nicht mehr durch Ausgabe als Reichheimstätte, sondern kann auf andere geeignete Weise für einen im einzelnen zu bestimmenden Zeitabschnitt, jedoch nicht über 20 Jahre hinaus gesichert werden, z. B. durch Bestellung eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts.

Zu § 6

In den vergangenen Jahren wurde es wiederholt als ein erheblicher Mangel empfunden, daß in neu errichteten, abseits von geschlossenen Wohngebieten liegenden größeren Bergarbeitersiedlungen zumindest anfangs die gesundheitliche und sonstige Betreuung der Bergarbeiterfamilien in keiner Weise gesichert war. Der Grund hierfür lag im wesentlichen in der Unmöglichkeit, nichtwoh-

nungsberechtigten Dritten, welche diese Betreuung hätten gewährleisten können, eine Bergarbeiterwohnung zu überlassen.

Um für die Zukunft diese meist nur vorübergehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es notwendig, daß in besonderen Fällen Bergarbeiterwohnungen auch nichtwohnungsberechtigten Angehörigen der sogenannten „Mantelbevölkerung“, und zwar den für die Betreuung der Bergarbeiterfamilien notwendigen Personen z. B. Seelsorgern, Ärzten, Apothekern, Hebammen vorübergehend zur Verfügung gestellt werden können. Selbstverständlich wird diese Maßnahme nur auf Fälle beschränkt bleiben müssen, in denen der Nichtwohnungsberechtigte selbst oder mit Hilfe eines Dritten nicht in der Lage ist, sich eine Wohnung zu schaffen. Die obersten Landesbehörden sollen außerdem, um die notwendige Beschränkung dieser Maßnahme zu gewährleisten, den Anteil dieser Wohnungen bestimmen können. § 6 Abs. 1 ist daher entsprechend ergänzt worden.

Vielfachen Wünschen der Praxis entsprechend und gleichzeitig um den Willen des Bergarbeiters zum Eigenheim und zur Kleinsiedlung zu fördern, ist in Abs. 3 zusätzlich vorgesehen, daß die Einliegerwohnung vom Wohnungsberechtigten auch ausnahmsweise an einen Nichtwohnungsberechtigten vermietet werden kann, so, wenn der Bergarbeiter beispielsweise seinen nicht im Bergbau beschäftigten jung verheirateten Sohn oder seine nichtwohnungsberechtigte verwitwete Tochter in die Einliegerwohnung aufnehmen will. Hierbei wird § 38 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entsprechende Anwendung zu finden haben.

Zu § 13

Einem Wunsch der verschiedenen am Bergarbeiterwohnungsbau beteiligten Dienststellen und Organisationen entsprechend ist im Abs. 5 vorgesehen, dem Vertreter des Bundesministers für Wohnungsbau im Bezirksausschuß das Stimmrecht zuzubilligen, während er bisher lediglich ohne Stimme beratend teilnehmen konnte.

Zu § 14

Die Treuhandmittel werden in der Regel als nachstellende öffentliche Darlehen zur Finanzierung der einzelnen Objekte eingesetzt. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten hierbei im einzelnen die Lan-

desförderungsbestimmungen für den sozialen Wohnungsbau.

Die besonderen Verhältnisse des Kohlenbergbaues, dessen wirtschaftliche Lage weitgehend von den Absatzmöglichkeiten abhängig ist, lassen es zweckmäßig erscheinen, durch die Bezirksausschüsse, in denen alle am Bergarbeiterwohnungsbau unmittelbar Beteiligten verantwortlich vertreten sind, Ratsätze für den Einsatz der Treuhandmittel erarbeiten zu lassen. Zu denken ist dabei u. a. an die Art und die Höhe der Beteiligung der Kohlenbergbauunternehmen an der Finanzierung des Bergarbeiterwohnungsbaues.

§ 14 ist daher entsprechend ergänzt worden.

Zu § 16

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesminister für Wohnungsbau haben die Treuhandstellen bisher die zur Deckung ihrer Verwaltungskosten erforderlichen Mittel dem Treuhandvermögen entnommen. In der letzten Zeit ist unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes, wonach das Treuhandvermögen in vollem Umfange zur zusätzlichen Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Bergarbeiter zu verwenden ist, die Rechtmäßigkeit dieser Kostendeckung angezweifelt worden. Um in Zukunft Beanstandungen dieser sachlich gerechtfertigten Deckung von Verwaltungskosten aus Treuhandmitteln zu vermeiden, ist es notwendig, diese Möglichkeit ausdrücklich im Gesetz vorzusehen.

Das gleiche hat für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Bergarbeiterwohnungsbau entstehenden Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zu gelten, da dieser Verband als ein Gemeindezweckverband bei dem Einsatz der Treuhandmittel im Bergarbeiterwohnungsbau maßgebend eingeschaltet ist und in großem Umfange die vorbereitenden Arbeiten hierzu zu leisten hat. Es kann diesem Verband nicht zugemutet werden, die hierbei entstehenden erheblichen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Zu § 24 a

Durch die auf Wunsch des Bundesministers der Justiz erfolgte Einfügung dieses Paragraphen sind für die Zukunft alle Zweifel an der Geltung der nicht abgeänderten Vorschriften des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes auch in Berlin ausgeschlossen.

Zu § 25

Hierzu wird zunächst auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen. Bei der mit Rücksicht auf die allgemeine Lage auf dem Kohlenmarkt nur bis zum 31. Dezember 1957 vorgesehenen Verlängerung des Erhebungszeitraumes für die um 50 v. H. gesenkte Kohlenabgabe ist mit einem weiteren Aufkommen an Kohlenabgabemitteln bis zum genannten Zeitpunkt in Höhe von ca. 315 Mio DM zu rechnen. Dieses Aufkommen wird ausreichen, um den für den 31. Dezember 1957 errechneten Fehlbestand an Bergarbeiterwohnungen in Höhe von 40 000 Wohnungen zusätzlich Fluktuations-

und Verschleißbedarf für die Jahre 1955 bis 1957 bis zum 31. Dezember 1957 im wesentlichen zu beseitigen und die übrigen im § 2 Abs. 6 und 8 vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

Falls jedoch wider Erwarten der restliche Bedarf an Bergarbeiterwohnungen vor Auslaufen der neuen Erhebungsfrist gedeckt sein sollte, ist die Möglichkeit vorgesehen, im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung die Kohlenabgabe bereits vor dem festgesetzten Zeitpunkt zu ermäßigen oder ganz aufzuheben.

Die entsprechende Regelung ist in Abs. 2 vorgesehen.

Anlage 2

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. Zu Art. I Nr. 2 Buchst. a

Es wird ein neuer Buchst. a eingefügt. Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.

Der neue Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel sind als Treuhandvermögen des Bundes in vollem Umfange zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau und zur Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen zu verwenden. Das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.“

Begründung

Da in den Abs. 6 bis 8 eine Verwendung der Kohlenabgabe zur teilweisen Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen sowie Ausbesserungsmaßnahmen vorgesehen ist, ist eine Ergänzung erforderlich.

2. Zu Art. I Nr. 2 Buchst. b ff.

Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c. Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

Der neue Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) In Absatz 4 wird der bisherige letzte Satz gestrichen.

In Absatz 4 wird ein Satz angefügt mit folgendem Wortlaut:

Für Kohlenbergbauunternehmen, die zur Erbringung des Finanzierungsbeitrages in angemessener Höhe nicht imstande sind, kann die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Wirtschaft nach Anhörung des nach § 13 Abs. 4 berufenen Vertreters der Kohlenbergbauunternehmen den teilweisen oder zeitweisen Ersatz eines solchen Finanzierungsbeitrages durch nachstellende Mittel zulassen.“

Begründung

Satz 1 setzt die Leistung eines Finanzierungsbeitrages der Kohlenbergbauunternehmen in angemessener Höhe voraus. Die wirtschaftliche Lage mancher Kohlenbergbauunternehmen läßt es zeitweise nicht zu, einen in üblicher Höhe geforderten Finanzierungsbeitrag zu erbringen. Durch den angefügten Satz soll deshalb der für das

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit gegeben werden, den teilweisen oder zeitweisen Ersatz eines solchen Finanzierungsbeitrages durch nachstellige Mittel zuzulassen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Vertreters der Bergbauunternehmen mit derjenigen obersten Landesbehörde, die über die Lage der Kohlenbergbauunternehmen unterrichtet ist.

3. Zu Art. I Nr. 2 Buchst. d

Der Buchst. d wird Buchst. e und erhält folgende Fassung:

„e) Es werden folgende Absätze 6, 7, 8 und 9 angefügt:

„(6) Die Mittel können auch als Darlehen an eine Gemeinde für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen, soweit sie dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, gewährt werden; im Einzelfall entscheidet die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde auf Vorschlag des Bezirksausschusses. Die Gewährung der Darlehen ist nur zulässig:

- a) soweit nicht die Kosten für diese Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Bauherren auferlegt werden können oder von einem Dritten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind,
- b) wenn die Gemeinde nachweist, daß anderes geeignetes aufgeschlossenes Baugelände für das geplante Bauvorhaben nicht zur Verfügung steht und
- c) soweit die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten dieser Maßnahmen aus sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Die Mittel, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt werden, dürfen 5 v. H. der jährlich auf die Kohlenbezirke des Landes verteilten Mittel aus dem Aufkommen der Kohlenabgabe nicht überschreiten.

(7) Darlehen nach Absatz 6 dürfen nicht gewährt werden, soweit die Maßnahmen dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, für die bis zum

1. November 1954 Treuhandmittel bewilligt worden sind.

(8) Die Mittel können in Ausnahmefällen auch als Darlehen zur baulichen Erhaltung und zur baulichen Verbesserung vorhandener Wohnungen gewährt werden, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten sind, sofern die Wohnungen aus gesundheits- oder baupolizeilichen Gründen nicht mehr auf die Dauer benutzt werden können oder ihre Ausstattung nicht den Ansprüchen genügt, die üblicherweise an eine Bergarbeiterwohnung gestellt werden. Die Mittel sollen nur gewährt werden, wenn die notwendigen Instandsetzungen oder Verbesserungen ohne die Gewährung von Treuhandmitteln nicht durchgeführt werden können.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Begriffe ‚Gemeinschaftsanlagen‘, ‚Aufschließungsmaßnahmen‘ und ‚Folgeeinrichtungen‘ im einzelnen zu erläutern.“

Begründung

Der Bau von Wohnungen in richtiger Lage zu den Zechen, d. h. vielfach in kleinen Gemeinden, macht eine Hilfe für die betroffenen Gemeinden unerlässlich. Da die Inanspruchnahme der Mittel für Aufschließungs- und Folgemaßnahmen nur erfolgen soll, wenn die Aufbringung der Kosten aus anderen Mitteln, insbesondere auch aus Mitteln des Kapitalmarktes nicht möglich ist, und zu diesem Zwecke auch eine Überprüfung der Finanzlage der Gemeinden erforderlich erscheint, muß die Entscheidung bei der zuständigen obersten Landesbehörde liegen, die die Möglichkeit hat, diese Nachprüfungen anzustellen. Die Einschaltung des Bezirksausschusses wäre jedoch notwendig. Eine Verlagerung der Entscheidung auf den Bundesminister für Wohnungsbau erscheint auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht zweckmäßig.

Die Ergänzung des letzten Satzes in Abs. 6 dient der Klarstellung.

Es besteht kein Anlaß, die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß der gemäß Abs. 9 vorgesehenen Rechtsverordnung auszuschließen.

4. Zu Art. I Nr. 6 Buchst. a

In § 6 Abs. 1 Buchst. a sind nach den Worten „für die Betreuung der Bergarbeiter“ einzufügen die Worte „und ihrer Familien“.

Begründung

Es muß auch dafür Sorge getragen werden, daß die Betreuung der Familie der Bergarbeiter sichergestellt wird.

5. Zu Art. I Nr. 7

Die gesamte Nr. 7 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, von der bisherigen Regelung des Gesetzes, die sich in der Praxis bewährt hat, abzuweichen. Die Teilnahme eines stimmberechtigten Vertreters des Bundesministeriums für Wohnungsbau, der maßgebend an der Durchführung des Gesetzes auf Landesebene mitzuwirken hat, würde auch die im Grundgesetz vorgesehene Aufgabenteilung verwischen.

6. Zu Art. I Nr. 8

Die im § 14 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Einfügungen sind zu streichen.

Begründung

Es würde den Rahmen der Möglichkeiten des Bezirksausschusses überschreiten, wenn er Richtsätze für den Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens aufstellen sollte. Die Bestimmung der Darlehenssätze und des Finanzierungsbeitrages der Kohlen-

bergbauunternehmen gehört zum Aufgabenbereich der Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über Fragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens könnte von den Mitgliedern des Bezirksausschusses verantwortlich ohnehin nicht entschieden werden. Dem Wunsch des Kohlenbergbaues auf Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Zechen bei der Festsetzung der Arbeitgeberbeiträge ist durch die Einfügung des letzten Satzes in § 2 Abs. 4 entsprochen.

7. Zu Art. I Nr. 11

- a) In § 25 Abs. 1 ist die Jahreszahl „1957“ zu ersetzen durch die Jahreszahl „1956“.

Begründung

Es kann zumindest zweifelhaft sein, ob die Erhebung der Kohlenabgabe auf weitere drei Jahre erforderlich sein wird. Eine Befristung der Erhebung der Abgabe bis zum 31. Dezember 1956 ist deshalb angezeigt.

- b) Der Schluß des Abs. 2 im § 25 ist wie folgt zu ergänzen: „oder die Kohlenmarktlage dies erfordert oder eine ausreichende Finanzierung über den Kapitalmarkt möglich ist.“

Begründung

Die Kohlenabgabe soll durch Rechtsverordnung nicht nur dann ermäßigt oder aufgehoben werden können, wenn der Bedarf an Bergarbeiterwohnungen gedeckt ist, sondern auch dann, wenn Absatzschwierigkeiten auf dem Kohlenmarkt dies erforderlich machen. Das gleiche gilt, wenn für die Finanzierung des Bergarbeiterwohnungsbaues anstelle der Kohlenabgabe der Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden kann.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu § 2 Abs. 1

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten.

Zu § 2 Abs. 4

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten.

(Vgl. jedoch „Zu § 2 Abs. 6 bis 9“).

Zu § 2 Abs. 6 bis 9

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten.

Jedoch wird zur Angleichung des Wortlautes an die sonstige, im Gesetz verwendete Terminologie vorgeschlagen, in den Abs. 4 und 6 an Stelle der Worte „für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde“ die Worte „für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde“ zu setzen.

Zu § 6 Abs. 1 Buchst. a

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten.

Zu § 13 Abs. 5

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten.

Zu § 14 Abs. 1 Satz 1

Dem Vorschlag des Bundesrates wird beigetreten.

Zu § 25 Abs. 1

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden. Die Verlängerung der Erhebung der Kohlenabgabe bis zum 31. Dezember 1957 ist auch mit den Vertretern der Kohlenbergbauunternehmen abgesprochen worden. Sie ist erforderlich, um wenigstens den für Ende 1954 errechneten akuten Bedarf von 40 000 Bergarbeiterwohnungen zu decken und evtl. geringe Beträge für die übrigen in der Regierungsvorlage vorgesehenen Zwecke (Aufschließungsmaßnahmen, Folgeeinrichtungen, Instandsetzung) zur Verfügung zu haben. Der Ausfall von Kohlenabgabemitteln für ein Jahr würde die unbedingt notwendige Erfüllung des Bauprogramms unmöglich machen.

Zu § 25 Abs. 2

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden. Es ist bei der vorgeschlagenen Regelung unklar, wie bestimmt werden soll und wer bestimmen soll, wann „die Kohlenmarktlage“ die Ermäßigung oder Aufhebung der Kohlenabgabe „erfordert“ oder wann „eine ausreichende Finanzierung über den Kapitalmarkt möglich ist.“ Bei dieser tatsächlichen Unbestimmbarkeit ist die Erfüllung des Anliegens des Bundesrates über eine Ermächtigung der Bundesregierung nicht möglich. Andererseits wird die Bundesregierung von sich aus bei Vorliegen der vom Bundesrat als Ergänzung des Abs. 2 vorgeschlagenen Tatbestände die notwendige Gesetzesänderung in die Wege leiten.